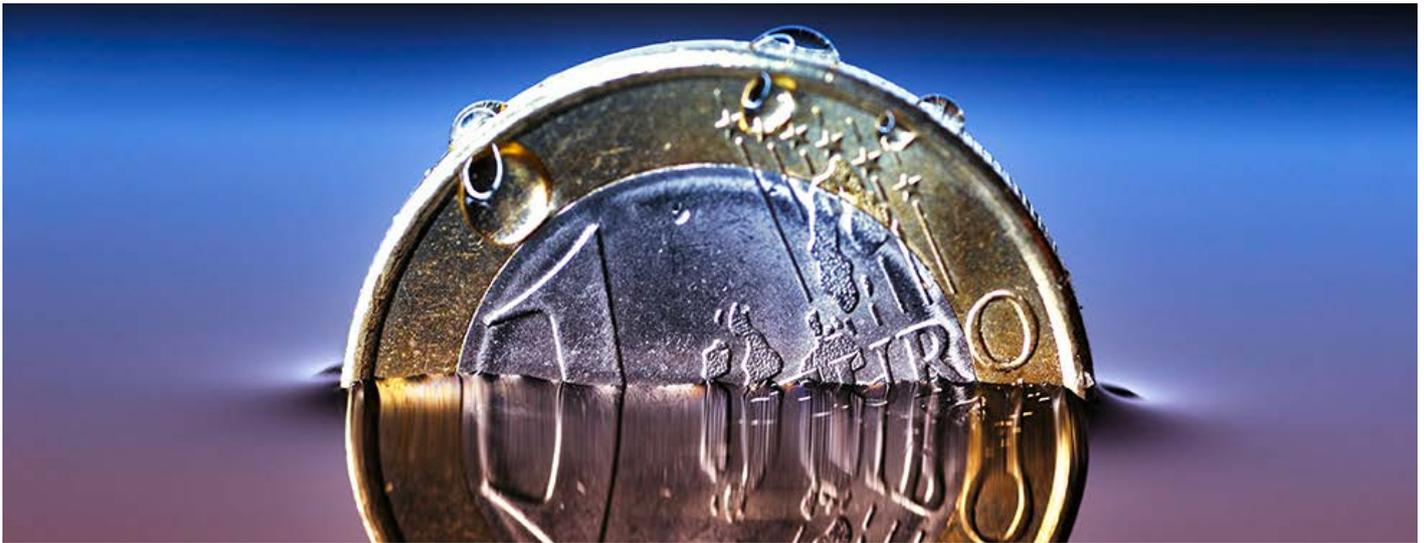


Insolvenzflut mit künstlichem Wellenbrecher

von Michael Ehling, Greven

Prophezeiungen sind tückisch: Ein zu früh platzierter Hinweis verfehlt die Wirkung ebenso wie der sprichwörtliche Prophet im eigenen Land. Aber bei wirtschaftlichen Prognosen ist doch kaum ein Irrtum möglich, oder war alles am Ende gar nicht so schlimm, weil die bundesdeutschen Unternehmen stabil gebaut und sturmfest sind? Oder kam die Sturmflutwarnung nur viel zu früh?



© IMAGO / ICHPHOTO

Halten die Wellenbrecher?

Deutsche Kreditversicherer erwarten für das nächste Jahr einen deutlichen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen und sind überzeugt, dass die aktuellen Zahlen die wirtschaftliche Lage nicht widerspiegeln. Noch profitieren viele Unternehmer von den staatlichen Hilfen, so der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), aber eine Trendwende zeichnet sich bereits ab. Die Einschätzung der Europäischen Zentralbank (EZB) ist eine ähnliche: Zwar sank die Quote der notleidenden Kredite (NPL) im letzten Jahr spürbar, dennoch weisen die Frühindikatoren des Institutes auf einen baldigen Anstieg hin. Sie warnt daher eindringlich vor vermehrten Ausfällen und hält die Banken dazu an, Rückstellungen nicht verfrüht aufzulösen und Kreditqualitäten permanent zu überprüfen. Die Wirtschaftsforschung Creditreform beurteilt die aktuelle Situation derzeit noch etwas positiver, ist aber dennoch überzeugt, dass mittelfristig besonders bei den kleinen Unternehmen, in Gastronomie und Handel, ein Anstieg der Insolvenzen zu befürchten ist.

Sollte im Frühjahr noch das neu eingeführte COVInsAG, beziehungsweise das StaRUG als Grund für die ausbleibende Welle angeführt worden sein, wissen wir jetzt, ein paar Monate später: bundesweit sind es gerade mal ein Dutzend in der Verwalterbranche bekannte Verfahren! Das StaRUG hatte also bislang nicht den gewünschten Effekt auf die Krisensituation. Also war es doch der großzügige Geldsegen des Finanzministers?

Die staatliche Hilfe war notwendig und im zeitlichen sowie monetären Umfang sinnvoll. Statt auf Barschecks mit dem Konterfei der Regierung zu warten, hatten viele deutsche Unternehmer unbürokratische Hilfen bereits nach ein paar Tagen auf dem Konto. Und hierin liegt die erste Falle: Viel, sehr viel Liquidität wurde in extrem kurzer Zeit bereitgestellt. Bedarfsprüfungen, Plausibilitätsabgleiche oder der Ausschluss der sogenannten Zombieunternehmen erfolgte spät, oder noch gar nicht. 25 Milliarden Euro flossen nach Angaben des BMWi als Überbrückungshilfen des Bundes in notleidende Unternehmen.

Liquidität, die nicht jedem Unternehmen langfristig zuträglich ist. Der Druck, strukturelle Probleme anzugehen, war plötzlich genommen. Damit sind genau die Aufgaben liegengeblieben, denen sich ein Unternehmen schonungslos stellen muss. Eine großzügige Finanzspritze verfehlt die langfristige Wirkung und verschleiert die eigentlichen Herausforderungen. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Geschäftsleiter die Chance nicht genutzt haben, um tatsächliche (pandemieunabhängige) Themen anzugehen. Geschäftsmodelle wurden vielerorts nicht überdacht geschweige denn angepasst, dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder wenigstens geplant. Die Pandemie wird bei diesen Unternehmen eher als Verstärker wirken. Und wenn eben diese finanziellen Mittel aufgebraucht sind, ist eine Insolvenzantragsstellung unumgänglich. Schon jetzt wirkte die Ausnahmesituation in vielen Unter-

nehmen als Vergrößerungsglas, das mangelnde Digitalisierung, Nachlässigkeiten des Managements und überholte Businessmodelle schonungslos offengelegt hat. Die pandemische Situation hat zudem Ressourcen für kurzfristige Reaktionen auf Lockdown und Teilschließungen gebunden. Haben Unternehmen einen coronabedingten Personalabbau vorgenommen, wird diese Entscheidung jetzt vielen zum Verhängnis, wenn es darum geht, kurzfristig und mit der angemessenen Fachkompetenz Umsätze erzielen zu können. So verständlich und vielleicht auch notwendig der Schritt war, aber besonders die Gastronomiebranche kann ein Lied davon singen: Jetzt, wo vieles wieder möglich ist, personell nicht angemessen ausgestattet zu sein stößt nicht mehr lange auf tolerantes Verständnis der Gäste und Kunden.

Hinzu kommt, dass die gestiegenen Rohstoff- und Energiepreise in dem Ausmaß nicht kalkulierbar waren und jede Budgetplanung zunichtemachen. Besonders Gießereien und andere Industrieunternehmen, die stark energielastig arbeiten, wurden kalt erwischt. Eine Weitergabe an den (End)kunden ist nur bedingt durchsetzbar oder sorgt für weitere vertriebliche Rückschläge. Auftragsstornierungen aufgrund nicht eingehaltener Lieferzusagen sind bereits heute an der Tagesordnung. Zudem sind die Coronahilfen bereits aufgebraucht. Fraglich, wie lange insbesondere KMU dieser Entwicklung standhalten können.

Für viele Unternehmer war nicht eindeutig ersichtlich, in welchem Zeitraum, für wen unter welchen Voraussetzungen die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt war. Es ist zu befürchten, dass bei vielen die Insolvenzreife schon längst gegeben ist. Und das, wo die ersten Rückzahlungsaufforderungen der Hilfen die Betriebe erreichen. Entweder, weil die Fälligkeit zur Tilgung

gegeben ist oder, dass nach eingehender Prüfung der eingesandten Unterlagen doch kein Anspruch in gewährter Höhe besteht.

Die Regierung hat angekündigt, dass die Finanzhilfen im nächsten Quartal auslaufen sollen. Es wäre also sicherlich ratsam, den Prognosezeitraum, den die Insolvenzordnung gewährt, zu nutzen und zu prüfen, ob die Liquidität so lange trägt. Ein Stresstest, eine Prüfung durch einen Sanierungsberater oder allein die schlichte und schonungslose Planung des nächsten Geschäftsjahres mit allen zu erwartenden und bereits bekannten Unwägbarkeiten ist jedem Geschäftsführer dringend angeraten.

Denn oben beschriebene und weitere Effekte lassen einen Anstieg der Insolvenzen in nächster Zeit erwarten. Jedoch eben keine Flutwelle oder plötzliche Springflut, vielmehr ist ein Hochwasser zu befürchten, dass leider nicht nur die Zombiunternehmen von Markt spülen wird.



Michael Ehling ist Vorstand der BURK AG und Geschäftsführer der BURK EHLING Finance GmbH. Als Sparkassenbetriebswirt und zertifizierter Sanierungsexperte ist er in allen Fragestellungen rund um die Themen Fördermittelberatung, Restrukturierung, Interimsmanagement und Finanzierungen erfahren. Dabei stehen die Beratung bei Existenzgründungen genauso in seinem Fokus, wie die Unterstützung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Kurz & bündig

Zum 01.12.2021 in Kraft getretene Änderungen zum Pfändungsschutzkonto stärken den Schuldnerschutz

Die Führung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) ermöglicht jedem, auch bei Vorliegen von Pfändungsmaßnahmen am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Beträge bis zur individuellen Pfändungsfreigrenze sind vor Zugriffen der Gläubiger geschützt. Die Freigrenze wird durch eine Bescheinigung dem Kreditinstitut nachgewiesen. Neu ist, dass nun auch die Sozialleistungsträger verpflichtet sind, ihre Auszahlungen zu bescheinigen. Auch Nachzahlungen, etwa auf Arbeitslosengeld, Rente, etc., die nach Antragstellung häufig deutlich später und in einer die monatliche Freigrenze überschreitenden Summe gezahlt werden, sind nun als Zahlungseingang auf dem P-Konto vor Pfändungen geschützt, ohne dass es einer separaten gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Ab dem 01.12.2021 wird das Sparen erleichtert: unpfändbare Beträge können bis zu einem Zeitraum von drei Monaten auf dem Konto verbleiben. Gleichzeitig gilt das „First-in-first out“-Prinzip gilt. Dies ermöglicht es dem Schuldner, auf dem

P-Konto Rücklagen zu bilden. Außerdem werden die Kreditinstitute verpflichtet, dem Kontoinhaber in geeigneter Weise einen Überblick über das aktuell pfändungsfreie Guthaben zu geben und die mit Monatsablauf aus dem Pfändungsschutz herausfallenden Beträge zu benennen. Auch debitorisch geführte Konten können in ein P-Konto umgewandelt werden, die Bank nutzt dann ein sogenanntes „Zwei-Konten“-Modell. Der Kreditsaldo bleibt auf einem zweiten Konto zurück. Das Kreditinstitut ist in diesem Fällen ausdrücklich daran gehindert; Zahlungseingänge mit dem Negativsaldo zu verrechnen.

Weitere Erleichterungen ergeben sich bei Gemeinschaftskonten, die häufig von Ehepartnern genutzt werden. Werden diese mit einer Pfändung belegt, so hat jeder Kontoinhaber innerhalb einer Frist von einem Monat die Möglichkeit, das Konto in Einzelkonten, ggf. in Form eines P-Kontos, umzuwandeln. Das auf dem Gemeinschaftskonto befindliche unpfändbare Guthaben wird nach Köpfen aufgeteilt und den neu eingerichteten Konten anteilig gutgeschrieben. Hinsichtlich des von der Pfändung betroffenen Kontoinhabers gilt der Pfändungs- und Einziehungsbeschluss am neuen Konto fort.